

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1944

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Januar 1944

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 1) Einlagen bei dem Gesamtärar
- 2) Konfirmationstermin
- 3) Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der Jugend 1944
- 4) Texte für die Buß- und Bettage des Jahres 1944
- 5) Amtshandlungen an Evakuierten
- 6) Vermietung und Untervermietung von Räumen in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Wohn- und

Wirtschaftsgebäuden sowie deren Inanspruchnahme für andere

II. Mitteilungen:

- 7) bis 15) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

III. Personalien: 16) bis 20)

Auf einem Hauptverbandsplatz im Osten starb an den Folgen seiner am 31. Dezember 1943 erlittenen schweren Verletzung am 3. Januar 1944 der Unteroffizier

Bruno Pridöhl

Oberkirchenrats-Botenmeister zu Schwerin.

Bruno Pridöhl hat sich in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit in unserer Behörde in reichem Maße die Liebe und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und seiner Berufskameraden erworben. Sein Tod reißt in unsere Betriebsgemeinschaft eine Lücke, die noch lange fühlbar sein wird. Auch sein Opfer ist uns heilige Verpflichtung.

Keiner hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Brüder.
Schwerin, den 24. Januar 1944

Am 18. Januar 1944 verstarb bei seinem Truppenteil in der Heimat der Obergefreite

Walter Parbs

Abteilungsleiter in der Mecklenburgischen Sippenkanzlei.

Seit Kriegsbeginn unter den Fahnen stehend, nahm er am Polenfeldzug teil und stand lange Zeit an der Ostfront, bis eine Krankheit, an deren weiteren Folgen er von uns ging, ihn in die Heimatgarnison führte.

Der Heimgegangene gehörte zu den ältesten Mitarbeitern der Mecklenburgischen Sippenkanzlei. Sein stilles und schlichtes Wesen und sein aufrechter Charakter sichern ihm auch über seinen engeren Arbeitskreis hinaus ein ehrendes Gedenken.

Schwerin, den 25. Januar 1944

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

1) G.-Nr. 742/1 III 2 x

Einlagen bei dem Gesamtärar

Mit Rücksicht auf die kriegsbedingte Notwendigkeit der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes des Gesamtärars ordnet der Oberkirchenrat hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1944 an, daß bis auf weiteres die Auszahlung der Zinsen auf die Einlagen beim Gesamtärar ausschließlich zum 31. Dezember jeden Jahres zu geschehen hat.

Schwerin, den 27. Dezember 1943

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

2) G.-Nr. /532/1 II 24 d

Konfirmationstermin

Die Herren Geistlichen werden ermächtigt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Konfirmation 1944 auf einen geeigneten Sonntag vorzuverlegen. In erster Linie kommen dafür die Sonntage Reminiszere (5. März) und Lätare (19. März) in Betracht.

Schwerin, den 14. Januar 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

3) G.-Nr. /532/2 II 24 d

Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der Jugend 1944

Der Tag der Verpflichtung der Jugend ist für das Jahr 1944 auf den 26. März (Sonntag Judica) festgelegt worden. Dieser Tag ist ebenso wie der Heldengedenktag am 12. März 1944 (Sonntag Oculi) von besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch von Konfirmationsfeiern und Konfirmandenprüfungen freizustellen. Die regelmäßigen Sonntagsgottesdienste werden hiervon nicht berührt.

Schwerin, den 14. Januar 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

4) G.-Nr. /16/II 12 a

Texte für die Buß- und Bettage des Jahres 1944

I. Bußtag vorder Passionszeit,
20. Februar 1944

1. Frühpredigt: Psalm 73 V. 25—26: Wenn ich — mein Teil.
2. Hauptpredigt: Matth. 11 V. 28—30: Kommet her — ist leicht.
3. Nachmittagspredigt: Kol. 3 V. 12—14: So ziehet — Vollkommenheit.

II. Karfreitag, 7. April 1944

1. Frühpredigt: Hebr. 5 V. 7—9: Und er hat — Seligkeit.
2. Hauptpredigt: Jesu Tod.
3. Nachmittagspredigt: Jesu Begräbnis.

III. Betttag vorder Ernte,
25. Juni 1944

1. Frühpredigt: Lucas 10 V. 9—13: Und ich sage — die ihn bitten.
2. Hauptpredigt: Johannes 6 V. 35—40: Jesus aber sprach — am jüngsten Tage.
3. Nachmittagspredigt: 1. Joh. 3 V. 19—23: Daran erkennen wir — gegeben hat.

IV. Allgemeiner Betttag,
19. November 1944

1. Frühpredigt: Matth. 10 V. 37—39: Wer Vater oder Mutter — wirs finden.
2. Hauptpredigt: Matth. 24 V. 35—44: Himmel und Erde — nicht meinet.
3. Nachmittagspredigt: 2. Tim. 1 V. 7—10: Gott hat uns — durch das Evangelium.

Schwerin, den 15. Januar 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

5) G.-Nr. /172/VI 35 f

Amtshandlungen an Evakuierten

Die Amtshandlungen an Evakuierten sind in die Kirchenbücher des Vollzugsortes mit Nr. einzutragen. Den Heimat-Pfarrämtern der Evakuierten ist von den Amtshandlungen mit den erforderlichen Unterlagen umgehend Kenntnis zu geben, damit sie die Eintragung in ihre Kirchenbücher (ohne Nr.) vornehmen können.

Schwerin, den 18. Januar 1944

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

6) G.-Nr. /129/IV 26

Vermietung und Untervermietung von Räumen in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie deren Inanspruchnahme für andere

Der Oberkirchenrat weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß ebenso wie alle Vermietungen die Untervermietung von Räumen in Dienstwohnungen und in anderen Wohnungen in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der kirchenregimentlichen Genehmigung bedarf. Soll die Vermietung oder Untervermietung als selbständige Wohnung oder Notwohnung erfolgen, so ist vor Abschluß eines Mietvertrages und vor dem Zuzuge unter Darlegung der Verhältnisse bei Anschluß eines Plans des Gebäudes und mit folgenden An-

gaben auf dem Dienstwege die grundsätzliche Genehmigung des Oberkirchenrats zu erwirken:

- a) Bisherige Zahl der Benutzer der Wohnung und sonstigen Räume, wobei auch Familienangehörige, die im Wehrdienst oder zur Berufsausbildung oder zur auswärtigen Arbeitsleistung vorübergehend abwesend sind, mitgezählt werden, dagegen nicht Personen, die sich besuchsweise in der Wohnung aufhalten.
- b) Zahl der Kinder unter 10 Jahren unter den Benutzern.
- c) Bezeichnung der unter 10 qm großen Räume und der Wohnräume unter Dachschrägen und im Keller (Küchen, Nebenräume wie Flur, Badezimmer, Abort, Luftschutzraum und dergleichen bleiben außer Betracht).
- d) Bezeichnung des Amtszimmers und des Konfirmandenzimmers.
- e) Name, Stand oder Beruf des Mietliebhabers, Zahl der in der Mietwohnung (Notwohnung) unterzubringenden Personen bei Bezeichnung der Kinder unter 10 Jahren, bisherige Wohnungsverhältnisse unter Angabe, ob es sich um Umquartierte oder Fliegergeschädigte handelt.
- f) Zur Vermietung vorgesehene Räume und Plan für die Küchenbenutzung oder für die Einrichtung einer besonderen Küche sowie der sonstigen Nebenräumlichkeiten und der Abortverhältnisse.
- g) Vorgesehene Höhe des Mietzinses und Grundlagen der Berechnung. Der Mietzins bedarf preisrechtlicher Genehmigung. Nach den Bekanntmachungen vom 10. März 1925 — Kirchliches Amtsblatt Seite 59 — und 1. März 1937 — Kirchliches Amtsblatt Seite 20 — in Beihalt der Bekanntmachung vom 23. September 1927 — Regierungsblatt Seite 189 — sind bei Untervermietung in kirchlichen Wohngebäuden staatlichen

Patronats und dementsprechend in der Regel auch bei kirchlichen Wohngebäuden mit anderem Patronat 30 vom Hundert der Mietzinseinnahme für Bauzwecke in das Arar abzuführen.

Über jedes Untermietverhältnis ist ein schriftlicher Mietvertrag nach dem Muster des Deutschen Einheitsmietvertrages vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Genehmigung in drei Stücken abzuschließen. Die drei Stücke des Mietvertrages sind, auch wenn die Vermietung bereits grundsätzlich genehmigt ist oder wenn es sich um die Vermietung bisher bereits anderweitig vermieteter Räume handelt, mit dem Antrage auf Erteilung der kirchenregimentlichen Genehmigung und, soweit noch nicht geschehen, mit einem Bericht über die Mietzinsbildung dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege vorzulegen. Für Mietverhältnisse ergeht wegen des Vertragsmusters Anweisung bei der grundsätzlichen Genehmigung nach Absatz 1.

Sofern Räume in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ohne Begründung eines Mietverhältnisses anderen zur Nutzung für Wohn- oder andere Zwecke überlassen werden oder überlassen werden müssen, ist in jedem Falle sofort unter eingehender Darlegung der Verhältnisse entsprechend Absatz 1 und bei Anschluß etwa dem Wohnungsinhaber zugangener schriftlicher Verfügungen auf dem Dienstwege an den Oberkirchenrat zu berichten.

Die Bekanntmachung über Vermietung von Pfarrwirtschaftsgebäuden vom 27. Januar 1943 — Kirchliches Amtsblatt Seite 4 — bleibt unberührt.

Schwerin, den 24. Januar 1944

Der Oberkirchenrat

I. A.: Niendorf

II. Mitteilungen

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

- 7) G.-Nr. /32/ Wiechers, Pers.-Akten
Der Unteroffizier Ernst Wiechers, Pastor zu Kalkhorst, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1943 zum Feldwebel befördert worden.
Schwerin, den 17. Dezember 1943
- 8) G.-Nr./25/ Lange, Pers.-Akten
Dem Leutnant Wilhelm Lange, Landesposaunenwart zu Teterow, sind das Eiserne Kreuz II. und I. Klasse sowie das Verwundetenabzeichen in Schwarz und in Silber verliehen worden.
Schwerin, den 27. Dezember 1943
- 9) G.-Nr. /35/ Rathmann, Pers.-Akten
Dem Leutnant Erich Rathmann, Pastor zu Rostock-Reutershagen, ist am 17. November

1943 das Deutsche Kreuz ^{III. Klasse} in Gold verliehen worden.

Schwerin, den 27. Dezember 1943

- 10) G.-Nr. /79/ Bosinski, Pers.-Akten
Der Kriegspfarrer Gerhard Bosinski ist am 15. November 1943 mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 3. Januar 1944

- 11) G.-Nr. /70/ W. Müller, Pers.-Akten
Der Sanitäts-Gefreite Walter Müller, Pastor zu Elmenhorst, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1944 zum Sanitäts-Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 7. Januar 1944

2) G.-Nr. /61/ Haase, Pers.-Akten

Der Feldwebel Kurt Haase, Pastor zu Baumgarten, ist mit Wirkung vom 25. Dezember 1943 zum Oberfeldwebel befördert worden.

Schwerin, den 10. Januar 1944

13) G.-Nr. /41/ Gerlach, Pers.-Akten

Der Fahnenjunker - Wachtmeister Theodor Gerlach, Pastor zu Warnkenhagen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1943 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 10. Januar 1944

14) G.-Nr. /32/ Wigger, Pers.-Akten

Dem Wachtmeister Adolf Friedrich Wigger, Pastor zu Alt Jabel, ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 12. Januar 1944

15) G.-Nr. /50/ Lücke, Pers.-Akten

Der Kriegsverwaltungsinspektor Hansgünter Lücke, Pastor zu Kratzeburg, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1943 zum Zahlmeister d. R. ernannt worden.

Schwerin, den 13. Januar 1944

III. Personalien

16) G.-Nr. /170/1 Stralendorf, Prediger

Der Pastor Joachim Bartholdi in Gr. Varchow ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1944 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Stralendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1944

17) G.-Nr. /56/ Wegner, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Friedrich Wegner, Schwerin, früher Suckow, Kr. Parchim, ist am 20. Dezember 1943 im Alter von 76 Jahren heimgerufen worden.

Schwerin, den 30. Dezember 1943

18) G.-Nr. /4/ Schinn, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Otto Schinn, Neustrelitz, früher in Wulkenzin, ist am 31. Dezember 1943 im Alter von 83 Jahren heimgerufen worden.

Schwerin, den 7. Januar 1944

19) G.-Nr. /60/ Kankelwitz, Pers.-Akten

Der Propst Adolf Kankelwitz zu Alt Schwerin ist am 9. Januar 1944 im Alter von 68 Jahren heimgerufen worden.

Schwerin, den 14. Januar 1944

20) G.-Nr. /183/ Ziercke, Pers.-Akten

Der Pastor Walter Ziercke zu Gnoien ist am 13. Januar 1944 im Alter von 58 Jahren heimgerufen worden.

Schwerin, den 17. Januar 1944

